

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 38 (1887)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Das ständige Komite des schweizerischen Forstvereins hat die Aufträge, welche ihm durch die Forstversammlung in Solothurn gegeben wurden, in folgender Weise erledigt:

1. Gesuch an den Bundesrat um Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, eventuell Subventionirung der Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen ausserhalb des eidgenössischen Aufsichtsgebietes.

Der schweizerische Forstverein hat in seiner diessjährigen Versammlung in Solothurn die Frage besprochen:

„Ist die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf das Gebiet des Jura, eventuell auf die ganze Schweiz wünschenswerth?“ und nach einlässlicher Diskussion mit Mehrheit beschlossen:

Das ständige Komite wird beauftragt, sich Namens des Vereins bei den Bundesbehörden dafür zu verwenden, dass das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 in Zukunft auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden möchte, eventuell den Bundesrat zu bitten, nicht nur den Schutzwaldungen im Hochgebirge vermehrte Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern auch in den übrigen Theilen der Schweiz, besonders im Jura, die Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen wirksam zu subventioniren.

Indem wir Ihnen diesen Beschluss als *Gesuch* mittheilen, erlauben wir uns zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Das eidgenössische Forstgesetz hat in den elf Jahren seines Bestehens die Anbahnung einer besseren Forstwirtschaft in sämmtlichen Waldungen des Hochgebirges möglich gemacht. Es wirkte nicht nur in den Kantonen günstig, denen vorher eine den heutigen Anforderungen entsprechende Forstorganisation fehlte, sondern auch in den forstlich gut organisirten, indem es die Ausscheidung von Schutzwaldungen ermöglichte und in Folge dessen im Schutzwaldgebiete den vorher in den meisten Kantonen sehr beschränkten Einfluss der Forstbehörden auf die Privatwaldungen soweit vermehrte, als es zur Erhaltung derselben in einem widerstandsfähigen Zustande nothwendig ist. Bei sachgemässer Ausführung der im Gesetze nieder-

gelegten Grundsätze wird es möglich sein, die bestehenden Uebelstände allmälig zu beseitigen und diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche geeignet sind, die Waldungen in einen Zustand zu bringen, in dem sie ihre Aufgabe im Haushalt der Natur zu erfüllen vermögen und dauernd gute Material- und Gelderträge zu geben im Stande sind.

Sorgfältige Erhaltung, beziehungsweise Vermehrung der Waldungen, gute Pflege und wirksamer Schutz derselben sind nun allerdings im Hochgebirge am nothwendigsten, sie können aber auch im Jura und in den Vorbergen, ja selbst im Hügellande und in der Ebene — ganz abgesehen von den Rücksichten auf Steigerung des Material- und Geldertrages — nicht entbehrt werden. Auch in diesen Landestheilen gibt es Gegenden, in denen der Wald sehr schwach vertreten ist, die Wildbäche grossen Schaden anrichten und Bodenabschwemmungen und Abrutschungen häufig vorkommen. Eine gute Behandlung, beziehungsweise Vermehrung der Waldungen liegt also auch hier nicht nur im Interesse ihrer Eigenthümer, sondern auch in demjenigen der Gegend und des ganzen Landes. Wir erinnern an die Hochplateaux des Jura, die in beträchtlicher Ausdehnung nur zu ca. 18% bewaldet und viel rauher und unwirthlicher sind, als sie ihrer Lage nach sein sollten; an die grossen Schädigungen, welche die Jurabäche, namentlich die Birs, in neuer Zeit angerichtet haben und an die ausgedehnten Bodenabschwemmungen und Bodenabrutschungen, sowie an die starke Vertiefung der Bachbette im Gebiete der jüngeren Molasse.

Diese Verhältnisse waren allerdings schon bei Erlassung des eidgenössischen Forstgesetzes bekannt, man setzte aber damals voraus, die Schädigungen seien nur lokal und verdienen nicht, wie diejenigen im Hochgebirge, die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Behörden und des ganzen Volks; die Bevölkerung der betreffenden Gegenden werde im Stande sein, die Uebelstände zu erkennen und sie aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln zu beseitigen und die Forstgesetzgebung sei in der Mehrzahl der betreffenden Kantone der Art, dass an der Hand derselben das erreicht werden könne, was man im Hochgebirge durch ein eidgenössisches Forstgesetz herbeizuführen suchte.

Diese Voraussetzungen haben sich nicht als vollberechtigt bewährt. In Folge ungewöhnlicher Witterungerscheinungen sind grössere Schädigungen eingetreten als früher und die Reparatur derselben erfordert Mittel, welche die Kräfte der beteiligten Privaten, Gemeinden

und Kantone in ungeahnter Weise in Anspruch nehmen. Die Forstgesetzgebung hat im grössten Theil des fraglichen Gebiets seit dem Erlass des eidgenössischen Forstgesetzes keine grossen Fortschritte gemacht. Zwei Kantone haben noch keine, den heutigen Anforderungen entsprechenden Forstgesetze und diejenigen der Mehrzahl der übrigen Kantone sind mit Beziehung auf die Privatwaldungen mangelhaft und ungenügend. Beim besten Willen können die Forstbehörden nicht alle Massregeln treffen und noch viel weniger durchführen, welche die Herstellung, beziehungsweise Erhaltung guter forstlicher Zustände erfordert. Eine Vermehrung des Waldareals können sie auch da nicht verlangen, wo sie dringend nothwendig wäre und für die Bildung von Schutzwaldungen fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt.

Ein guter Beweis für die Richtigkeit dieser Darlegung der Verhältnisse liegt darin, dass die Anregung zur Ausdehnung des eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebietes von einigen Kantonsregierungen ausging.

Unter solchen Umständen kann es kaum befremden, wenn der Verein, dem die Männer angehören, denen die Förderung des schweizerischen Forstwesens in erster Linie obliegt, sich mit dem Gesuch an die Bundesbehörden wendet, *sie möchten diejenigen Schritte thun, welche es möglich machen, alle schweizerischen Waldungen dem Schutz des bestehenden eidgenössischen Forstpolizeigesetzes zu unterstellen.*

Der Forstverein hat ausdrücklich erklärt, er wünsche keine Revision des Gesetzes, sondern nur eine Ergänzung desselben im eben näher bezeichneten Sinne.

Für die Berechtigung vorstehenden Gesuchs spricht im Weiteren der Umstand, dass durch die Erfüllung desselben die ausnahmsweise Beschränkung des Forstgesetzes auf einen Theil des Landes aufgehoben und auch in dieser Richtung die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetz durchgeführt würde.

Für den Fall, dass der Bundesrat oder die Bundesversammlung Bedenken tragen sollte, den Wunsch des Forstvereins zu erfüllen, oder das Volk eine demselben entsprechende Gesetzesvorlage verwerfen würde, erlaubt sich der Verein, an den Bundesrat die schon oben ausgesprochene Bitte zu richten, *in Zukunft nicht nur den Schutzwaldungen im Hochgebirge vermehrte Unterstützungen angedeihen zu lassen, sondern auch in den übrigen Theilen der Schweiz, besonders im Jura, die Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen wirksam zu subventioniren.*

Der Forstverein ist recht dankbar für die grossen Beiträge, welche der Bund an die Kosten für Verbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge leistet und ist überzeugt, dass dieselben für den einzelnen Fall auch dann nicht geschmälert würden, wenn es gelingen sollte, diese sehr günstig wirkenden Arbeiten weiter auszudehnen und rascher zu fördern, als es bisher der Fall war. Derartige Arbeiten sind aber nicht nur im Hochgebirge, sondern auch im Jura, in den Vorbergen und im Hügellande nothwendig und verdienen auch dort — gut und am rechten Ort ausgeführt — Bundessubvention. Unzweifelhaft würden Verbauungen und Aufforstungen ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes in grösserer Ausdehnung und sorgfältiger ausgeführt, wenn der Bund einen Theil der Kosten tragen würde.

Der an die Beitragsleistung zu knüpfenden Bedingung, dass in den gefährdeten, Hülfe suchenden Gegenden Schutzwaldbezirke ausgeschieden, beziehungsweise Schutzwaldungen angelegt und in ihrem Bestande gesichert werden müssen, würde voraussichtlich an vielen Orten gerne Genüge geleistet und so auf dem Wege der Ermunterung und Belehrung das erreicht, was man nur ungerne auf gesetzlicher Grundlage anordnen und ausführen möchte. Selbstverständlich hätten da, wo der Bund Beiträge gibt, auch die Kantone solche zu leisten.

Da Land- und Forstwirtschaft so nahe verwandt sind und beide das gleiche Ziel: Möglichste Steigerung des Bodenertrages, anstreben, so darf es wohl, ohne Erlassung eines neuen Gesetzes, möglich sein, die für die gewünschten Beiträge erforderlichen Mittel durch Erhöhung des Kredites für Förderung der Landwirtschaft zu finden.

Indem wir Ihnen in erster Linie unsere Bitte um Ausdehnung der eidgenössischen forstpolizeilichen Oberaufsicht auf die ganze Schweiz und in zweiter diejenige um wirksame Subventionirung der Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen ausserhalb des eidgenössischen Aufsichtsgebietes zu gefälliger Berücksichtigung angelegentlich empfehlen, versichern wir Sie unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit.

Namens des schweizerischen Forstvereins:

Das ständige Komite.

2. Mittheilung an die h. Kantonsregierungen im eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebiete betreffend die Vermessung der Gebirgswaldungen.

Der schweizerische Forstverein hat sich am 16. Januar d. Js. an den schweizerischen Bundesrat gewendet mit der Bitte: derselbe möchte die zur Förderung der Vermessung der Gebirgswaldungen geeigneten Massregeln treffen und dahin wirken, dass die Kosten für die Triangulation und für die Verifikation der Vermessungen vom Bund und den Kantonen bezahlt werden.

Unterm 1. Februar erwiderte der Bundesrat: der Bund habe seit dem Jahr 1881 für die Triangulation I., II. und III. Ordnung, speziell im Interesse der Waldvermessung im eidgenössischen Aufsichtsgebiete, jährlich 15,000 Fr. in's Budget eingesetzt und werde dieses unzweifelhaft auch künftig thun. Der Bund leiste überdieses an die Kosten für die Triangulation IV. Ordnung für jeden Punkt einen Beitrag von 20 Fr. und bezahle die Verifikationskosten, er könne daher in dieser Richtung keine höheren Beiträge leisten. Dagegen sei er bereit, in das Budget des Jahres 1888 eine angemessene Summe aufzunehmen, um unter zweckentsprechenden Bedingungen Beiträge an die Kosten der Verifikation der Waldvermessungen leisten zu können.

Rücksichtlich der vom Forstverein für die Aufnahme der Waldungen aufgestellten und dem Bundesrath mitgetheilten Grundsätze verweist letzterer auf die Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiete, in der dieselben bereits enthalten seien. Endlich billigt der Bundesrat die vom Forstverein ausgesprochene Ansicht, dass die an die Waldungen grenzenden Alpen gleichzeitig mit den erstern vermessen werden sollten und will dieses Vorgehen den Kantonen des eidgenössischen Forstgebietes gelegentlich empfehlen.

Gestützt auf diese höchst verdankenswerthen Mittheilungen des Bundesrathes hat der Forstverein in seiner letzten Versammlung in Solothurn sein ständiges Komite beauftragt, den Kantonsregierungen des eidgenössischen Forstgebiets mitzutheilen:

1. Der Forstverein habe rücksichtlich der Vermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiete nach reiflicher Erwägung folgende Grundsätze aufgestellt:
 - a) Jeder Vermessung soll eine sorgfältige Triangulation vorausgehen;
 - b) wo die Waldungen an ertragreiche Alpen grenzen oder solche einschliessen, sei die gleichzeitige Vermessung der Wälder und Alpen zu empfehlen;

- c) Waldungen, welche zum grössten Theil vermarkte Grenzen haben und wenig Felspartieen, Schluchten und Steinschlag-halden etc. enthalten, seien im Massstab von 1 : 2000 polygonometrisch zu vermessen;
 - d) Waldungen mit vielen Felsbändern, Schluchten, Schlipfen, Riesen, Lawinenzügen und zum grössern Theil natürlichen Grenzen, sowie die Alpen können unter Anwendung des Messtisches vermessen und im Massstab von 1 : 4000 oder 1 : 5000 kartirt werden.
2. Der Bundesrath habe erklärt, dass diese Grundsätze in der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiete enthalten seien und dass er bereit sei, neben den Opfern, welche er schon seit 1881 für die Triangulation bringe, auch Beiträge an die Kosten der Verifikation der Detailvermessungen zu leisten.

Unter Hinweisung auf die absolute Nothwendigkeit der Vermessung der Waldungen empfiehlt Ihnen der Forstverein die Anhandnahme und möglichste Förderung derselben umso mehr, als bei Anwendung der oben unter lit. d erwähnten Methode und bei der Aussicht auf einen Bundesbeitrag an die Verifikationskosten auch die Vermessung der nur mässige Reinerträge gebenden Waldungen keine unverhältnismässig grossen Kosten veranlasst.

Zürich, den 21. Oktober 1887.

3. Gesuch an den h. Bundesrath und die Tit. Kantonsregierungen betreffend einheitliche Titulatur der schweizerischen Forstbeamten.

Der schweizerische Forstverein hat in seiner letzten Versammlung in Solothurn

in Erwägung, dass:

1. eine einheitliche Benennung der schweizerischen Forstbeamten wünschbar wäre;
2. die neuen Titel
 - a) von den bisher üblichen nicht zu weit abweichen, kurz sein und den Geschäftskreis ihrer Inhaber in unzweifelhafter Weise bezeichnen sollten;
 - b) wenn auch nicht eine wörtliche, doch eine die Bedeutung nicht ändernde Uebertragung in die französische und italienische Sprache gestatten müssen;

- c) den in unsren Nachbarländern üblichen möglichst entsprechenden sollten;
3. einer sofortigen, gleichzeitigen Einführung neuer Titel nicht leicht zu überwindende Hindernisse entgegenstehen;
beschlossen:

I. Als wünschbare einheitliche Titel für die schweizerischen Forstbeamten werden folgende bezeichnet:

a) *Deutsch*:

„Oberforstmeister“, für den ersten eidgenössischen Forstbeamten,
„Forstmeister“, „ die ersten kantonalen Forstbeamten,
„Oberförster“, „ „ kantonalen Bezirks- oder Kreisforstbeamten,
„Forstverwalter“, „ „ wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Gemeinden.

Die einer Forstbeamtung zur selbstständigen Lösung technischer Aufgaben beigeordneten, wissenschaftlich gebildeten Gehülfen führen den Titel „Forstadjunkt“.

b) *Französisch*, in gleicher Reihenfolge:

„Inspecteur général des forêts“,
„Inspecteur des forêts du canton“,
„Inspecteur forestier d'arrondissement“,
„Intendant des forêts“.

Für die Gehülfen in oben bezeichnetem Sinne: „Adjoint“.

c) *Italienisch*, in gleicher Reihenfolge:

„Ispettore forestale federale“,
„ do. do. cantonale“,
„ do. do. circondario“,
„Gestore forestale“.

Für die Gehülfen: „Aggiunto“.

II. Der Bundesrat und die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, die Einführung dieser Titel bei den ersten Änderungen an den Gesetzen und Verordnungen anzustreben.

Indem wir Ihnen diesen Beschluss mittheilen und Ihnen denselben zu gefälliger Berücksichtigung angelegentlich empfehlen, fügen

wir bei, dass wir die Schwierigkeit der Durchführung derselben nicht verkennen, dennoch aber hoffen, dass auch Sie unsere Ansicht, es wäre die Durchführung desselben recht wünschbar, theilen.

Zürich, den 21. Oktober 1887.

Mittheilungen.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Solothurn am 20. bis 22. August 1887.

Das gedruckte Verzeichniss der Theilnehmer an der Versammlung enthält 76 Namen, durch die 16 Kantone repräsentirt sind. Den Verhandlungen wohnte auch ein Ehrenmitglied des Vereins, Herr von Etzel, bei.

Am Sonntagmorgen machte der Himmel ein trübes Gesicht, das jedoch auf die Verhandlungen im alterthümlichen Grossrathssaal keinen nachtheiligen Einfluss übte.

Der Präsident des Lokalkomitee, Landammann Kyburz, eröffnete die Verhandlung mit einer nach Form und Inhalt ausgezeichneten Rede, in der er den Zweck der Forstwirtschaft auseinandersetzte, die Verhandlungsgegenstände erläuterte und die Entwicklung des Forstwesens im Kanton Solothurn schilderte.

Rechnung und Jahresbericht des ständigen Komite wurden ohne Diskussion genehmigt, ebenso der Antrag desselben, den Bericht des Bundesrates betreffend die Vermessung der Hochgebirgswaldungen den Kantsregierungen zur Kenntniss zu bringen und denselben die Förderung der Waldvermessungen bestens zu empfehlen.

Der zweite Antrag, die Titulatur der Forstbeamten betreffend, gab zu Verhandlungen Veranlassung, die sich namentlich um die Frage drehten, ob in die deutschen Titel der „Inspektor“ aufzunehmen sei oder nicht. Man einigte sich auf folgende Titel:

Deutsch:

Französisch:

Italienisch:

Oberforstmeister, *Inspecteur général des forêts*, *Ispettore forestale federale*,
für den obersten Forstbeamten des Bundes.